

Aktuelle Version	Neue Version	Bemerkungen
§ 1 - Firma Die Gesellschaft führt die Firma: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung.	§ 1 - Firma Die Gesellschaft führt die Firma: Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung.	
§ 2 - Sitz Der Sitz der Gesellschaft ist Siegburg.	§ 2 - Sitz Der Sitz der Gesellschaft ist Siegburg.	

3 - Gegenstand des Unternehmens	§ 3 - Gegenstand des Unternehmens	
(1) Gegenstand des Unternehmens ist die umweltverträgliche Abfallentsorgung im Rhein-Sieg-Kreis und im Gebiet der Gesellschafter im Rahmen der Abfallgesetze des Bundes und des Landes, insbesondere die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung sowie die Aufbereitung (Entwässerung/Trocknung) der kommunalen Klärschlämme für eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung. (2) Der Geschäftsbereich des Unternehmens kann auf Gebiete außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises ausgedehnt werden, sofern das jeweils geltende Landesrecht dies zulässt und dies aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig erscheint. (3) Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Unternehmen förderlich sind und im sachlichen Zusammenhang zum Gesellschaftszweck	(1) Gegenstand des Unternehmens ist die umweltverträgliche Abfallentsorgung im Rhein-Sieg-Kreis und im Gebiet der Gesellschafter im Rahmen der Abfallgesetze des Bundes und des Landes, insbesondere die Abfallvermeidung und die Abfallverwertung sowie die Aufbereitung (Entwässerung/Trocknung) der kommunalen Klärschlämme für eine ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung. (2) Der Geschäftsbereich des Unternehmens kann auf Gebiete außerhalb des Rhein-Sieg-Kreises ausgedehnt werden, sofern das jeweils geltende Landesrecht dies zulässt und dies aus wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig erscheint. (3) Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Unternehmen förderlich sind und im sachlichen Zusammenhang zum Gesellschaftszweck	

stehen. Sie kann Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen, wenn diese geeignet sind, die Tätigkeiten der Gesellschaft zu fördern. (4) Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks gebildet werden. Die Gesellschafter, die Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Unberührt bleiben Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen. Keine Person darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütung begünstigt werden.	stehen. Sie kann Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen, wenn diese geeignet sind, die Tätigkeiten der Gesellschaft zu fördern. (4) Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Vertragszwecks gebildet werden. Die Gesellschafter, die Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Unberührt bleiben Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen. Keine Person darf durch zweckfremde oder unangemessene Vergütung begünstigt werden.	
---	---	--

§ 4 - Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 4 - Geschäftsjahr (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt. (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
---	---	--

§ 5 - Stammkapital, Gesellschafter, Stammeinlage	§ 5 - Stammkapital, Gesellschafter, Stammeinlage	
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 511.291,88 €. (2) Gesellschafter sind: 1. der Rhein-Sieg-Kreis mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 25.564,59 EURO und 2. die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 475.501,45 EURO, 3. der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 10.225,84 EURO.	(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 511.291,88 €. (2) Gesellschafter sind: 1. der Rhein-Sieg-Kreis mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 35.790,43 EURO und 2. die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 475.501,45 EURO, 3. der Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 10.225,84 EURO.	Der Zweckverband ist kein Gesellschafter der RSAG mbH mehr. Er hat seine Anteile an den RSK (rück)übertragen.

§ 6 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung,
- b) Aufsichtsrat,
- c) Geschäftsführung.

§ 6 - Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung,
- b) Aufsichtsrat,
- c) Geschäftsführung.

§ 7 - Gesellschafterversammlung	§ 7 - Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch einen stimmberechtigten Vertreter vertreten, der der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen ist. Die Vertretung eines Gesellschafters durch einen Vertreter eines anderen Gesellschafters ist zulässig. (2) Daneben kann der Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis, soweit rechtlich zulässig, weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Gesellschafterversammlung entsenden. Für den Rhein-Sieg-Kreis gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (§§ 53 Absatz 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. 113 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)). Vertretungsnachweise sind vorzulegen. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung des Beistands eines Angehörigen der rechts-,	(1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch einen stimmberechtigten Vertreter vertreten, der der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen ist. Die Vertretung eines Gesellschafters durch einen Vertreter eines anderen Gesellschafters ist zulässig. (2) Daneben kann der Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis, soweit rechtlich zulässig, weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder in die Gesellschafterversammlung entsenden. Für den Rhein-Sieg-Kreis gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (§§ 53 Absatz 1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. 113 Absatz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)). Vertretungsnachweise sind vorzulegen. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung des Beistands eines Angehörigen der rechts-,	

steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe bedienen, der gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. (3) Die Gesellschafterversammlungen finden nicht öffentlich statt. (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich und zwar spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es verlangt. (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.	steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe bedienen, der gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. (3) Die Gesellschafterversammlungen finden nicht öffentlich statt. (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich und zwar spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es verlangt. (5) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.	
--	--	--

(6) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nicht etwas Anderes beschließt. Mitglieder des Aufsichtsrates können ebenfalls an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. (7) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(6) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nicht etwas Anderes beschließt. Mitglieder des Aufsichtsrates können ebenfalls an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. (7) Die Gesellschafterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.	
--	--	--

§ 8 - Gesellschaftsbeschlüsse, Protokollierung, Anfechtung	§ 8 - Gesellschaftsbeschlüsse, Protokollierung, Anfechtung	
(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Gegenstände, die nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages einer qualifizierten Mehrheit bedürfen. Ungültige Stimmen gelten als „Nein-Stimmen“. (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens $\frac{3}{4}$ des Gesellschaftskapitals vertreten sind. Maßgeblich hierfür sind alleine die stimmberechtigten Vertreter der Gesellschafter. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen, in dringenden Fällen auch binnen kürzerer Frist, eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben	(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über alle Gegenstände, die nicht nach gesetzlichen Vorschriften oder nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages einer qualifizierten Mehrheit bedürfen. Ungültige Stimmen gelten als „Nein-Stimmen“. (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens $\frac{3}{4}$ des Gesellschaftskapitals vertreten sind. Maßgeblich hierfür sind alleine die stimmberechtigten Vertreter der Gesellschafter. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen, in dringenden Fällen auch binnen kürzerer Frist, eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben	

Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der zweiten Einladung hingewiesen wurde. (3) Je 50,00 € an Geschäftsanteilen gewähren eine Stimme. Gesetzliche Stimmverbote werden in zulässigem Umfang ausgeschlossen. (4) Gesellschafterbeschlüsse können, soweit das Gesetz nicht eine Beurkundungspflicht vorschreibt, auch ohne förmliche Gesellschafterversammlung telefonisch, schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind oder sich an ihm beteiligen. Das Ergebnis der	Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist hinsichtlich der Gegenstände, die auf der Tagesordnung der beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung standen, ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der zweiten Einladung hingewiesen wurde. (3) Je 50,00 € an Geschäftsanteilen gewähren eine Stimme. Gesetzliche Stimmverbote werden in zulässigem Umfang ausgeschlossen. <u>(4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden vorrangig in Präsenzveranstaltungen gefasst. Außerhalb dieser Veranstaltungen können sie gemäß nachstehender Rangfolge auch</u> <u>a) durch Abstimmung in Bild und Ton (Audiovisuelle Versammlung),</u>	Diese Änderung soll u.a. audiovisuelle Gesellschafterversammlungen ermöglichen.
--	--	--

Abstimmung ist unverzüglich allen Gesellschaftern mitzuteilen. (5) Über die Gesellschafterbeschlüsse – auch die formlos gefassten - ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt, ein Protokoll anzufertigen, das mit Hilfe einer Tonaufzeichnung erstellt wird. Der Aufsichtsratsvorsitzende holt vor Beginn der Aufzeichnung die Zustimmung der anwesenden Vertreter der Gesellschafter zur Erstellung der Tonaufzeichnung ein. Die Tonaufzeichnung wird nach der Genehmigung des Protokolls wieder gelöscht. (6) Das Protokoll soll enthalten: - Tag, Ort und Dauer der Versammlung, - Namen der Anwesenden und Namen aller Vertreter des Gesellschafters, - Tagesordnung und Anträge,	<u>b) durch fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) und</u> <u>c) im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden.</u> <u>Soll ein Beschluss im Verfahren gemäß b) und/oder c) gefasst werden, ist dies nur zulässig, wenn dem kein Vertreter der Gesellschafter widerspricht und alle teilnehmen. Ausdrücklich zulässig ist auch jedes andere Verfahren sowie eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Vertreter der Gesellschafter dem widerspricht und alle Vertreter der Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen. Soweit die Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung bzw. Abstimmung in Bild und Ton (audiovisuell) erfolgt, ist den Vertretern der Gesellschafter unter Zuleitung der</u>	
--	--	--

d. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, e. Angaben über Erledigung sonstiger Anträge. Das Protokoll ist von den Vertretern der Gesellschafter und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer unverzüglich zu unterschreiben und in Abschrift den Gesellschaftern und jedem von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter zu übersenden. Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. (7) Beschlüsse der Gesellschafter können als gegen das Gesetz oder die Satzung	<u>Tagesordnung vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme und Abgabe von Fragen zu geben. Fragen und Stellungnahmen können in diesen Fällen bis drei Werktage vor Durchführung der Versammlung in Textform bei der Geschäftsführung eingereicht werden.</u> (4) Gesellschafterbeschlüsse können, soweit das Gesetz nicht eine Beurkundungspflicht vorschreibt, auch ohne förmliche Gesellschafterversammlung telefonisch, schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind oder sich an ihm beteiligen. Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Gesellschaftern mitzuteilen. (5) Über die Gesellschafterbeschlüsse – auch die formlos gefassten - ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt, ein Protokoll anzufertigen, das mit Hilfe einer	
---	---	--

verstoßend nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung angefochten werden, bei schriftlicher Abstimmung seit der Mitteilung des Ergebnisses an den anfechtungsberechtigten Gesellschafter, spätestens aber 3 Monate nach der Beschlussfassung	Tonaufzeichnung erstellt wird. Der Aufsichtsratsvorsitzende holt vor Beginn der Aufzeichnung die Zustimmung der anwesenden Vertreter der Gesellschafter zur Erstellung der Tonaufzeichnung ein. Die Tonaufzeichnung wird nach der Genehmigung des Protokolls wieder gelöscht. (6) Das Protokoll soll enthalten: a. Tag, Ort und Dauer der Versammlung, b. Namen der Anwesenden und Namen aller Vertreter des Gesellschafters, c. Tagesordnung und Anträge, d. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, e. Angaben über Erledigung sonstiger Anträge.	
---	--	--

	Das Protokoll ist von den <u>stimmberechtigten</u> Vertretern der Gesellschafter und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Schriftführer unverzüglich zu unterschreiben und in Abschrift den Gesellschaftern und jedem von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter zu übersenden. Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. (7) Beschlüsse der Gesellschafter können als gegen das Gesetz oder die Satzung verstoßend nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung angefochten	Klarstellung
--	--	--------------

	werden, bei schriftlicher Abstimmung seit der Mitteilung des Ergebnisses an den anfechtungsberechtigten Gesellschafter, spätestens aber 3 Monate nach der Beschlussfassung.	
--	--	--

§ 9 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 9 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über: a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, b) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG), c) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung, d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, e) die Führung von Prozessen gegen die Geschäftsführer, f) die Bestellung des Abschlussprüfers,	(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über: a) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, b) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG), c) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführung, d) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, e) die Führung von Prozessen gegen die Geschäftsführer, f) die Bestellung des Abschlussprüfers,	

g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Geschäftsanteilen, h) die Beteiligung an anderen Unternehmen, i) die Wahl, die Entsendung und den Vorschlag von Personen in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Unternehmen, j) die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages, k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, l) alle sonstigen in diesem Gesellschaftsvertrag oder im GmbH-Gesetz ihr zugewiesenen Beschlussgegenstände, soweit hierüber nicht der Aufsichtsrat entscheidet, m) Rechtsgeschäfte mit Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, verwandten oder verschwägerten Personen eines Geschäftsführers, n) Rechtsgeschäfte mit Firmen,	g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Geschäftsanteilen, h) die Beteiligung an anderen Unternehmen, i) die Wahl, die Entsendung und den Vorschlag von Personen in den Aufsichtsrat oder ein ähnliches Organ anderer Unternehmen, j) die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 3 des Gesellschaftsvertrages, k) die Änderung des Gesellschaftsvertrages, l) alle sonstigen in diesem Gesellschaftsvertrag oder im GmbH-Gesetz ihr zugewiesenen Beschlussgegenstände, soweit hierüber nicht der Aufsichtsrat entscheidet, m) Rechtsgeschäfte mit Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, verwandten oder verschwägerten Personen eines Geschäftsführers, n) Rechtsgeschäfte mit <u>Unternehmen</u> Firmen,	Redaktionelle Änderung
---	---	-------------------------------

aa. an denen ein Mitglied der Geschäftsführung beteiligt war oder ist, bb. für die ein Mitglied der Geschäftsführung beratend oder gutachterlich tätig war oder ist, sofern diese Tätigkeit nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. (2) Die Beschlüsse zu § 9 Absatz 1 lit. a), b), c), d), g), h), j), und k) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 95% der abgegebenen Stimmen. (3) Die von dem Rhein-Sieg-Kreis und vom REK entsandten Mitglieder sind – soweit rechtlich zulässig – an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht).	aa. an denen ein Mitglied der Geschäftsführung beteiligt war oder ist, bb. für die ein Mitglied der Geschäftsführung beratend oder gutachterlich tätig war oder ist, sofern diese Tätigkeit nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. (2) Die Beschlüsse zu § 9 Absatz 1 lit. a), b), c), d), g), h), j), und k) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 95% der abgegebenen Stimmen. (3) Die von dem Rhein-Sieg-Kreis und vom REK entsandten Mitglieder sind – soweit rechtlich zulässig – an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht <u>gemäß §§ 53 Absatz 1 KrO NRW i.V.m. 113 Absatz 1 Satz 2 GO NRW</u>).	Der Zweckverband ist kein Gesellschafter der RSAG mbH mehr. Konkretisierung
---	--	---

§ 10 - Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	§ 10 - Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	
(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 13 ordentlichen und derselben Anzahl stellvertretender Mitglieder besteht. 12 Mitglieder und deren Stellvertreter werden von dem Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bestellt und in den Aufsichtsrat entsandt. Diese Bestellung hat in jeder Wahlperiode des Kreistages neu stattzufinden. Bei einem dieser Mitglieder muss es sich um den Landrat oder einen von ihm benannten Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises handeln. Sein Stellvertreter muss ebenfalls Bediensteter des Rhein-Sieg-Kreises sein. Der Gesellschafter REK entsendet ein Mitglied. (2) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft. Beginn und	(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 13 ordentlichen und derselben Anzahl stellvertretender Mitglieder besteht. <u>Die 12</u> Mitglieder und deren Stellvertreter werden von dem Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises bestellt und in den Aufsichtsrat entsandt. Diese Bestellung hat in jeder Wahlperiode des Kreistages neu stattzufinden. Bei einem dieser Mitglieder muss es sich um den Landrat oder einen von ihm benannten Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises handeln. Sein Stellvertreter muss ebenfalls Bediensteter des Rhein-Sieg-Kreises sein. Der Gesellschafter REK entsendet ein Mitglied. (2) Die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft. Beginn und	Sämtliche Mitglieder sind durch den Wegfall des REK als Gesellschafter vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises zu bestellen und entsenden. Verzicht auf die zweite Zahl in zwei Sätzen. Der Zweckverband ist kein Gesellschafter der RSAG mbH mehr.

Ende der Amtszeit richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass ein entsendetes Aufsichtsratsmitglied solange in dieser Funktion verbleibt, bis eine Neubenennung erfolgt. Bei solchen Aufsichtsratsmitgliedern, die Mitglieder des Kreistages sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung des Kreistagsmandates, gleich aus welchem Grunde; Aufsichtsratsmitglieder, die Beamte oder Angestellte des Rhein-Sieg-Kreises sind, verlieren ohne Weiteres ihren Sitz im Aufsichtsrat in dem Zeitpunkt, zu dem ihr Beamtenverhältnis bzw. ihr Angestelltenverhältnis mit dem Rhein-Sieg-Kreis endet. Unberührt bleibt die Befugnis der Stelle, die das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, das Aufsichtsratsmitglied auch vorzeitig abuberufen und eine Neubenennung vorzunehmen.

Ende der Amtszeit richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften in Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass ein entsendetes Aufsichtsratsmitglied solange in dieser Funktion verbleibt, bis eine Neubenennung erfolgt. Bei solchen Aufsichtsratsmitgliedern, die Mitglieder des Kreistages sind, endet die Mitgliedschaft auch mit der sonstigen Beendigung des Kreistagsmandates, gleich aus welchem Grunde; Aufsichtsratsmitglieder, die Beamte oder Angestellte des Rhein-Sieg-Kreises sind, verlieren ohne Weiteres ihren Sitz im Aufsichtsrat in dem Zeitpunkt, zu dem ihr Beamtenverhältnis bzw. ihr Angestelltenverhältnis mit dem Rhein-Sieg-Kreis endet. Unberührt bleibt die Befugnis des Kreistages der Stelle, der die das Aufsichtsratsmitglied entsandt hat, das Aufsichtsratsmitglied auch vorzeitig

Konkretisierung

(3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden auf die Frist verzichten. In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft abweichend von Absatz 2 mit Ablauf der Einmonatsfrist gemäß Satz 1 oder im Falle des Satz 2 zu dem Zeitpunkt, in dem das Einvernehmen über den Fristverzicht hergestellt ist. (4) Eine vorzeitige Abberufung sowie eine wiederholte Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sind zulässig. (5) Die ordentlichen und – im Vertretungsfalle – stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Sitzungsgelder, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt werden. Sie haben außerdem Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.	abzuberufen und eine Neubenennung vorzunehmen. (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen. Die Gesellschaft kann im Einvernehmen mit dem <u>A</u>usscheidenden <u>Mitglied</u> auf die Frist verzichten. In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft abweichend von Absatz 2 mit Ablauf der Einmonatsfrist gemäß Satz 1 oder im Falle des Satz 2 zu dem Zeitpunkt, in dem das Einvernehmen über den Fristverzicht hergestellt ist. (4) Eine vorzeitige Abberufung sowie eine wiederholte Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates sind zulässig. (5) Die ordentlichen und – im Vertretungsfalle – stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Sitzungsgelder, die von der Gesellschafterversammlung	Konkretisierung
--	---	------------------------

Die näheren Einzelheiten werden gleichfalls von der Gesellschafterversammlung geregelt. (6) Die von dem Rhein-Sieg-Kreis und vom REK entsandten Mitglieder sind – soweit rechtlich zulässig - an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie der Verbandsversammlung des REK gebunden (Weisungsrecht).	festgesetzt werden. Sie haben außerdem Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die näheren Einzelheiten werden gleichfalls von der Gesellschafterversammlung geregelt. (6) Die von dem Rhein-Sieg-Kreis und vom REK entsandten Mitglieder sind – soweit rechtlich zulässig - an Beschlüsse des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie der Verbandsversammlung des REK gebunden (Weisungsrecht <u>gemäß §§ 53 Absatz 1 KrO NRW i.V.m. 113 Absatz 1 Satz 2 GO NRW</u>).	Der Zweckverband ist kein Gesellschafter der RSAG mbH mehr. Konkretisierung
--	--	---

§ 11 - Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben in der bei dieser Wahl bestimmten Reihenfolge die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Das Vorliegen der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. (3) Im Falle einer Neubestellung und -entsendung der Mitglieder des	§ 11 - Vorsitz, Einberufung, Beschlussfassung und Vertretung des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die stellvertretenden Vorsitzenden haben in der bei dieser Wahl bestimmten Reihenfolge die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Das Vorliegen der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird.	
---	--	--

Aufsichtsrates wird die erste Sitzung des neuen Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden des alten Aufsichtsrates bzw. der Geschäftsführung einberufen und bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet. (4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen einzuladen; die Einladung hat an die ordentlichen und nachrichtlich an die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder zu ergehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Die Vorlagen werden entweder der Einladung beigelegt, auf der Internetseite der RSAG in dem geschützten Bereich zum Hochladen eingepflegt oder können bei der RSAG abgeholt werden. Diesbezügliche Hinweise erfolgen in der Einladung. Ebenso wird auf Aktualisierungen/Nachsendungen hingewiesen. In dringenden Fällen kann der	(3) Im Falle einer Neubestellung und -entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird die erste Sitzung des neuen Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden des alten Aufsichtsrates bzw. der Geschäftsführung einberufen und bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden geleitet. <u>(4)</u> Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens <u>zwei Wochen</u> zehn Werktagen einzuladen; die Einladung hat an die ordentlichen und nachrichtlich an die stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder zu ergehen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Die Vorlagen werden entweder der Einladung beigelegt, auf der Internetseite der RSAG in dem geschützten Bereich zum Hochladen eingepflegt oder können bei der RSAG abgeholt werden. Diesbezügliche Hinweise erfolgen in der Einladung. Ebenso wird auf	Angleichung an die Ladungsfrist für die Einberufung der Gesellschafterversammlung der RSAG mbH und des Verwaltungsrates der RSAG AöR
---	--	---

Vorsitzende eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung – auch per Email/Fax herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 7 Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen (schriftlich, per Fax oder Email) mit der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist ab Zugang der Aufforderung, und zwar in einer ebenfalls festzusetzenden Form (schriftlich, per Fax oder Email). Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht und ohne Rederecht teilzunehmen, auch wenn das ordentliche Aufsichtsratsmitglied anwesend ist, allerdings ohne Anspruch auf Sitzungsgelder

Aktualisierungen/Nachsendungen hingewiesen. ~~In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung – auch per Email/Fax herbeiführen, wenn kein Mitglied dieser Form der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 7 Mitglieder ihre Stimme abgeben. Das Umlaufverfahren geschieht durch Vorlage konkreter Beschlussvorlagen (schriftlich, per Fax oder Email) mit der Aufforderung zur Stimmabgabe innerhalb einer ausdrücklich festzusetzenden Frist ab Zugang der Aufforderung, und zwar in einer ebenfalls festzusetzenden Form (schriftlich, per Fax oder Email).~~

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vorrangig in Präsenzveranstaltungen gefasst. Außerhalb dieser Veranstaltungen können sie gemäß nachstehender Rangfolge auch

Diese Änderung soll u.a. audiovisuelle Aufsichtsratssitzungen ermöglichen.

sowie Ersatz der baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. (5) Der Aufsichtsrat erhält jährliche Berichte zu den Themen Compliance/Vertrauensanwalt und Risikomanagement. (6) Die im Aufsichtsrat vertretenen politischen Gruppen/Fraktionen können vor den Aufsichtsratssitzungen Vorbesprechungen durchführen. (7) Die Geschäftsführung der RSAG nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Den jeweiligen Vertretern in der Gesellschafterversammlung sowie einem Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises steht ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht zu. Die Geschäftsbereichsleiter der RSAG –Gruppe und weitere sach- und fachkundige Mitarbeiter können an der Sitzung teilnehmen, sofern die Geschäftsführung oder der Vorsitzende des	<u>a) durch Abstimmung in Bild und Ton (Audiovisuelle Versammlung),</u> <u>b) durch fernmündliche Abstimmung (Telefonkonferenz) und</u> <u>c) im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail gefasst werden.</u> <u>Soll ein Beschluss im Verfahren gemäß b) und/oder c) gefasst werden, ist dies nur zulässig, wenn dem kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht und mindestens sieben Mitglieder des Aufsichtsrates an der Abstimmung teilnehmen. Ausdrücklich zulässig ist auch jedes andere Verfahren sowie eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates dem widerspricht und mindestens sieben Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Soweit die Beschlussfassung außerhalb einer Präsenzversammlung bzw. Abstimmung in</u>	
---	--	--

Aufsichtsrates deren Anwesenheit für erforderlich hält. Zudem nimmt ein Protokollführer an der Sitzung teil, der vom Aufsichtsratsvorsitzenden vor jeder Sitzung bestimmt wird. Der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen anderes bestimmen. (8) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden oder wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. (9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen und	<u>Bild und Ton (audiovisuell) erfolgt, ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unter Zuleitung der Tagesordnung vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme und Abgabe von Fragen zu geben. Fragen und Stellungnahmen können in diesen Fällen bis drei Werktage vor Durchführung der Versammlung in Textform bei der Geschäftsführung eingereicht werden.</u> Das Ergebnis der Abstimmung ist unverzüglich allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht und ohne Rederecht teilzunehmen, auch wenn das ordentliche Aufsichtsratsmitglied anwesend ist, allerdings ohne Anspruch auf Sitzungsgelder sowie Ersatz der baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. (4)(6) Der Aufsichtsrat erhält jährliche Berichte zu den Themen Compliance/Vertrauensanwalt und Risikomanagement.	
--	--	--

ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mit Hilfe einer Tonaufzeichnung erstellt wird. Der Aufsichtsratsvorsitzende holt vor Beginn der Aufzeichnung die Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der sonstigen Sitzungsteilnehmer (§ 11 Absatz 9) zur Erstellung der Tonaufzeichnung ein. Die Tonaufzeichnung wird nach der Genehmigung des Protokolls wieder gelöscht. § 8 Absatz 6 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden der Sitzung, einem weiteren Aufsichtsratsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet. (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser kann bestimmt werden, dass Ausschüsse mit	(5)(7) Die im Aufsichtsrat vertretenen politischen Gruppen/Fraktionen können vor den Aufsichtsratssitzungen Vorbesprechungen durchführen. (6)(8) Die Geschäftsführung der RSAG nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Den jeweiligen Vertretern in der Gesellschafterversammlung sowie einem Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises steht ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht zu. Die Geschäftsbereichsleiter der RSAG <u>AöR-Gruppe</u> und weitere sach- und fachkundige Mitarbeiter können an der Sitzung teilnehmen, sofern die Geschäftsführung oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates deren Anwesenheit für erforderlich hält. Zudem nimmt ein Protokollführer an der Sitzung teil, der vom Aufsichtsratsvorsitzenden vor jeder Sitzung bestimmt wird. Der Aufsichtsrat kann in Einzelfällen anderes bestimmen.	Klarstellung
---	---	---------------------

entscheidender oder beratender Befugnis gebildet werden. (12) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nicht öffentlich statt. (13) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen. (14) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.	(7)(9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden oder wird er zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. (8)(10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit soweit sich nicht aus dem Gesetz oder aus dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. (9)(11) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die mit Hilfe einer Tonaufzeichnung erstellt wird. Der	
--	--	--

	Aufsichtsratsvorsitzende holt vor Beginn der Aufzeichnung die Zustimmung der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der sonstigen Sitzungsteilnehmer (§ 11 Absatz 9) zur Erstellung der Tonaufzeichnung ein. Die Tonaufzeichnung wird nach der Genehmigung des Protokolls wieder gelöscht. § 8 Absatz 6 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages gilt entsprechend. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden der Sitzung, einem weiteren Aufsichtsratsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet. (10)(12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser kann bestimmt werden, dass Ausschüsse mit entscheidender oder beratender Befugnis gebildet werden. (11)(13) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nicht öffentlich statt.	
--	---	--

	(12)(14) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen. (13)(15) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung.	
--	--	--

§ 12 - Aufgaben des Aufsichtsrates (1) Der Aufsichtsrat der RSAG prüft und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der RSAG und ihrer Tochtergesellschaften und berät die Angelegenheiten vor , die von der Gesellschaftsversammlung zu entscheiden sind. Die Entscheidung ist der Gesellschaftsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung oder anderweitigen Beschlussfassung vorzulegen. Ferner beschließt der Aufsichtsrat über Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in welcher auch der Rahmen für die gemäß nachfolgendem § 13 Absatz 4 zustimmungsbedürftigen Geschäfte näher festgelegt und die Geschäftsbereiche mehrerer Geschäftsführer bestimmt werden können.	§ 12 - Aufgaben des Aufsichtsrates (2) Der Aufsichtsrat der RSAG prüft und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführer der RSAG und ihrer Tochtergesellschaften und berät die Angelegenheiten <u>im Vorfeld</u> vor , die von der Gesellschaftsversammlung <u>anschließend</u> zu entscheiden sind. Die Entscheidung ist der Gesellschaftsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung oder anderweitigen Beschlussfassung vorzulegen. Ferner beschließt der Aufsichtsrat über Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in welcher auch der Rahmen für die gemäß nachfolgendem § 13 Absatz 4 zustimmungsbedürftigen Geschäfte näher festgelegt und die Geschäftsbereiche mehrerer Geschäftsführer bestimmt werden können.	Klarstellung
---	--	---------------------

(2) Der Aufsichtsrat schließt die Dienstverträge mit den Geschäftsführern ab. Er vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von den Geschäftsführern angestrenzten Rechtsstreitigkeiten.	(2) Der Aufsichtsrat schließt die Dienstverträge mit den Geschäftsführern ab. Er vertritt die Gesellschaft auch bei der Vornahme anderer Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern und führt gegen diese die von der Gesellschafterversammlung beschlossenen oder von den Geschäftsführern angestrenzten Rechtsstreitigkeiten.	
--	--	--

§ 13 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	§ 13 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt. (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung und von dem Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse in eigener Verantwortung zu leiten. Dies gilt auch für die Stimmabgabe durch die Geschäftsführung im Rahmen von Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen. (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder in	(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung festgelegt. (2) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung und von dem Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse in eigener Verantwortung zu leiten. Dies gilt auch für die Stimmabgabe durch die Geschäftsführung im Rahmen von Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen. (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder in	

Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen abweichend regeln, insbesondere Geschäftsführern das Einzelvertretungsrecht einräumen und alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. (4) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Einwilligung des Aufsichtsrates zu folgenden Maßnahmen: 1. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes oder diesen gleichstehenden Verträgen mit anderen Unternehmen als Aktiengesellschaften, 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und	Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen abweichend regeln, insbesondere Geschäftsführern das Einzelvertretungsrecht einräumen und alle oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. (4) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Einwilligung des Aufsichtsrates zu folgenden Maßnahmen: 1. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktiengesetzes oder diesen gleichstehenden Verträgen mit anderen Unternehmen als Aktiengesellschaften, 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und	
---	---	--

grundstücksgleichen Rechten soweit sie einen Wert von 125.000,00 € übersteigen sowie Schenkungen, 3. allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere a) Festlegung der Deponiestandorte und Art der Müllbehandlung, b) Erwerb, Herstellung und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von 125.000,00 € übersteigen, c) Vergabe von Aufträgen, deren Auftragsvolumen 125.000,00 € übersteigt,	grundstücksgleichen Rechten soweit sie einen Wert von 125.000,00 € übersteigen sowie Schenkungen, 3. allen Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Hierzu zählen insbesondere a) Festlegung der Deponiestandorte und Art der Müllbehandlung, b) Erwerb, Herstellung und Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht von dem jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind und einen Wert von 125.000,00 € übersteigen, c) Vergabe von Aufträgen, deren Auftragsvolumen 125.000,00 € übersteigt,	
---	---	--

d) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten soweit sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind, e) Hingabe von lang- und mittelfristigen Darlehen sowie Erlass von Forderungen ab einem Betrag von 125.000,00 €, f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen die einen Wert von 125.000,00 € übersteigen, g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,	d) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten soweit sie nicht bereits im jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplan genehmigt sind, e) Hingabe von lang- und mittelfristigen Darlehen sowie Erlass von Forderungen ab einem Betrag von 125.000,00 €, f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen die einen Wert von 125.000,00 € übersteigen, g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,	
---	---	--

h) Beitritt als Mitglied zu Arbeitgeber- und Interessenverbänden, i) Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften. Die Beschlussfassungen gemäß Ziffer 3 lit. a) bis g) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. 4. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und eines weiteren ordentlichen Mitgliedes handeln. Die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung oder anderweitigen Beschlussfassung vorzulegen.	h) Beitritt als Mitglied zu Arbeitgeber- und Interessenverbänden, i) Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften. Die Beschlussfassungen gemäß Ziffer 3 lit. a) bis g) bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. 4. Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung der Vorsitzenden des Aufsichtsrates und eines weiteren ordentlichen Mitgliedes handeln. Die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung oder anderweitigen Beschlussfassung vorzulegen.	
---	---	--

(5) Die Gesellschafterversammlung ist befugt, den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte gemäß vorstehendem Absatz 4 durch Beschluss zu erweitern.	(5) Die Gesellschafterversammlung ist befugt, den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte gemäß vorstehendem Absatz 4 durch Beschluss zu erweitern.	
(6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Geschäftsvorfälle, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen unverzüglich zu informieren. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung an den Sitzungen teilzunehmen. Die Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und das Informationsrecht des Aufsichtsrates beziehen sich auf das Gremium Aufsichtsrat als Ganzes. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung durch den entsprechenden Stellvertreter – vertreten, dieser hat die erhaltenen Informationen unverzüglich in geeigneter	(6) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle Geschäftsvorfälle, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen unverzüglich zu informieren. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Aufforderung an den Sitzungen teilzunehmen. Die Informationspflicht gegenüber dem Aufsichtsrat und das Informationsrecht des Aufsichtsrates beziehen sich auf das Gremium Aufsichtsrat als Ganzes. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung durch den entsprechenden Stellvertreter – vertreten, dieser hat die erhaltenen Informationen unverzüglich in geeigneter	

Weise allen Aufsichtsratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.	Weise allen Aufsichtsratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.	
---	---	--

§ 14 - Wirtschaftsführung (1) Die Geschäftsführung stellt jedes Jahr rechtzeitig den Wirtschaftsplan auf. (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Gesellschafter zur Kenntnis zu bringen. (3) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu führen.	§ 14 - Wirtschaftsführung (1) Die Geschäftsführung stellt jedes Jahr rechtzeitig den Wirtschaftsplan auf. (2) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschafter<u>n</u> zur Kenntnis zu bringen. (3) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu führen.	Redaktionelle Änderung
---	--	-------------------------------

§ 15 - Jahresabschluss, Geschäftsbericht	§ 15 - Jahresabschluss, Geschäftsbericht	
(1) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht hat in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. (2) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen. (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2	(1) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Geschäftsführer einen Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht hat in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. (2) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind unter Einbeziehung der Buchführung durch einen Abschlussprüfer gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen. (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nr. 1 und 2	

des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) prüfen zu lassen und den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht ferner darzustellen: a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages, d) die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser	des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) prüfen zu lassen und den Abschlussprüfer zu beauftragen, in seinem Bericht ferner darzustellen: a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft, b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages, <u>d)</u> die Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser	
--	---	--

Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB im Anhang zum Jahresabschluss. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, im Lagebericht zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft sowie die Risiken künftiger Entwicklungen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Geschäftsführer haben im Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung Stellung zu nehmen. (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Unterlagen sind mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner	Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) HGB im Anhang zum Jahresabschluss. <u>de) ob die Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben und veröffentlicht wurde und ob bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt wurden, die eine Unrichtigkeit der vom Geschäftsführungsorgan und vom Aufsichtsorgan abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben.</u> Die Geschäftsführer sind verpflichtet, im Lagebericht zumindest den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft sowie die Risiken künftiger Entwicklungen so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen	<u>Abschlussprüfer soll in seinen Bericht das Vorliegen und die Richtigkeit der Entsprechenserklärung zum Public Corporate Governance Kodex aufnehmen</u>
--	---	--

Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. (5) Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung können bei besonderem Anlass Zwischen- bzw. Zusatzprüfungen vorgenommen werden. (6) Das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.	entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Geschäftsführer haben im Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung Stellung zu nehmen. (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Unterlagen sind mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. <u>Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführer berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289f. HGB über die Corporate Governance des Unternehmens. Die Erklärung zur</u>	Aufnahme der Unternehmenserklärung in den Lagebericht
---	--	--

Unternehmensführung ist in den Lagebericht aufzunehmen.

- (5) Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung können bei besonderem Anlass Zwischen- bzw. Zusatzprüfungen vorgenommen werden.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt des Gesellschafters Rhein-Sieg-Kreis ist berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.

§ 16 - Gewinnverteilung Über die Verwendung des Jahresüberschusses, insbesondere, ob und inwieweit Beträge auszuschütten, in Rücklage zu stellen oder vorzutragen sind, beschließen die Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gewinne, die ausgeschüttet werden, sind an die Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zu verteilen.	§ 16 - Gewinnverteilung Über die Verwendung des Jahresüberschusses, insbesondere, ob und inwieweit Beträge auszuschütten, in Rücklage zu stellen oder vorzutragen sind, beschließen die Gesellschafter mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gewinne, die ausgeschüttet werden, sind an die Gesellschafter entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zu verteilen	
§ 17- Verfügung über Geschäftsanteile Zur Verfügung über Geschäftsanteile bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller vorhandenen Stimmen; der verfügende Gesellschafter ist hierbei stimmberechtigt.	§ 17- Verfügung über Geschäftsanteile Zur Verfügung über Geschäftsanteile bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller vorhandenen Stimmen; der verfügende Gesellschafter ist hierbei stimmberechtigt.	

§ 18 - Auflösung der Gesellschaft Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.	§ 18 - Auflösung der Gesellschaft Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.	
---	---	--

§ 19 - Unwirksamkeitsregelung (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. (3) Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem satzungsgemäßen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.	§ 19 - Unwirksamkeitsregelung (1) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. (2) Sollte irgendeine Bestimmung dieser Satzung rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. (3) Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem satzungsgemäßen Zweck entsprechende Regelung zu ersetzen.	
--	--	--

§ 20 - Bekanntmachungen	§ 20 - Bekanntmachungen	
(1) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises öffentlich bekannt zu machen. Zusätzliche gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben hiervon unberührt. (2) Im Übrigen werden Bekanntmachungen der Gesellschaft im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Köln und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.	(1) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß den Bestimmungen in der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises öffentlich bekannt zu machen. Zusätzliche gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben hiervon unberührt. (2) Im Übrigen werden Bekanntmachungen der Gesellschaft im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Köln und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.	

§ 21 - Gleichstellungsgesetz Das nordrhein-westfälische Landesgleichstellungsgesetz ist zu beachten.	§ 21 - Gleichstellungsgesetz Das nordrhein-westfälische Landesgleichstellungsgesetz ist zu beachten.	
---	---	--